

- 1) Die Sportanlage im Sinne der Sportanlagenordnung umfasst die Benutzung der Zweifachsporthalle mit Einbau und Großgeräten, technischer Ausstattung, Sportlehrerzimmer, Geräteräumen, Umkleide- und Sanitärräumen einschließlich der Zugänge für den Schulbetrieb und zusätzlich die Kegelbahn mit Aufenthalts-, Umkleide- und Sanitärräumen für den Vereinsbetrieb.
- 2) Die Sportanlage darf nur mit Sportlehrer, Übungs- und Lehrgangsleiter zu den vertraglich vereinbarten Zeiten und für die freigegebene Sportart zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfpzwecken genutzt werden. Der Verantwortliche hat als Erster die Sportanlage zu betreten und sie als Letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass Ordnung und Sicherheit gegeben sind. Der Verantwortliche hat Unbefugte vom Betreten der Sportanlage auszuschließen. Jede Nutzung ist im Nutzungsbuch festzuhalten. Wird der Eintrag nicht sachgerecht gewährleistet, kann dies zu Konsequenzen in der Nutzung führen.
- 3) Der schulische Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportunterrichtes.
Er ist für die Aufsicht und ausreichende Versicherung des Nutzungspersonals verantwortlich.
- 4) Die Nutzung der Sportanlage kann erst nach erfolgter einmaliger Einweisung durch den Technik-/Objektwart aufgenommen werden. Die Einweisung umfasst gleichzeitig die schriftliche Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Schlüsselgewalt. Den Weisungen des verantwortlichen Vereinspersonals ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.
- 5) Für alle Nutzer der Sportanlage sind die Haus- und Brandschutzordnungen verbindlich.
 - Flure und Gänge müssen frei und ungehindert passierbar sein.
 - Disziplin und Ordnung sowie Sauberkeit im Sportanlagenkomplex müssen garantiert werden. Die Sportanlage wird dem nächsten Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Dazu gehört, dass beim Verlassen der Müll entsorgt wird.
 - Das Rauchen ist in der Sportanlage grundsätzlich verboten. Im Außengelände ist eine Raucherinsel vor dem Haupteingang eingerichtet. Tabakreste sind nur in den dafür aufgestellten Behälter zu entsorgen.
 - Der Nutzer haftet dafür, dass der Schließdienst ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dazu gehören: Abstellen der Wasserzapfstellen, Abschalten des Lichtes, Verschließen der Fenster und Türen, Abschließen der Haupteingangstür sowie des Außentores.
- 6) Fahrzeuge dürfen von den Nutzern nur während der Zeit der Nutzung auf dem Parkplatz der Sportanlage abgestellt werden. Ein Berechtigungsanspruch entsteht durch die Nutzung nicht. Den Nutzern am Schulsportunterricht ist das Parken auf dem vereinseigenen Parkplatz nicht gestattet. Eine Haftung bei Beschädigungen oder Diebstahl an Motorfahrzeugen und Fahrrädern wird seitens des Vereins nicht übernommen.
- 7) Das Betreten der Sportanlage ist nur mit Sportschuhen, die nicht als Straßenschuhe genutzt werden, gestattet. Außerdem sind die Garantiebedingungen der Herstellerfirmen zu beachten. Dazu gehören: Das Tragen von Sportschuhen mit abriebfester Sohle. Die ausschließliche Verwendung von Hallenbällen (beim Fußball – Softbälle).
- 8) Die Bestätigung aller im Regieraum befindlichen Tastaturen ist nur dem eingewiesenen Personal (Sportlehrer, Übungs- oder Lehrgangsleiter) gestattet. Das betrifft im Einzelnen folgende Betätigungen:
 - a) RWA-Klappen – Diese sind bei Verlassen der Halle unbedingt zu schließen!!!
 - b) Trennvorhang – Vorsicht beim Herunterfahren!!!
 - c) Basketballanlage, ELA-Anlage, Licht.

Die Nutzung von vereinseigenen Turn- und Großgeräten ist nur unter Aufsicht des Sportlehrers, Übungs- oder Lehrgangleiters gestattet. Diese sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu nutzen und nach dem Gebrauch wieder an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Fahrbare Sportgeräte sind in Standstellung zu lagern.

Schuleigene Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verein eingebracht und verwahrt werden. Ersatzansprüche aufgrund von Beschädigungen oder Diebstahl dieser Gegenstände sind gegenüber dem Verein ausgeschlossen.

- 9) Einrichtungen sowie vereinseigene Turn- und Großgeräte sind durch den Nutzer vor ihrer Verwendung auf äußerlich erkennbare Mängel und die Funktionstüchtigkeit sowie Sicherheit zu überprüfen. Bei Mängeln ist deren Benutzung zu unterlassen.
- 10) Bei verursachten bzw. bereits vorgefundenen Schäden an Einrichtungen und Geräten ist eine umgehende Meldung beim Vereinsverantwortlichen (Technik- / Objektwart) erforderlich. Außerdem sind die Schäden in jedem Falle im ausliegenden Nutzungsbuch anzuzeigen.
- 11) Die Sportanlage ist sauber zu halten. Gegenstände aus Glas dürfen nicht mit in den Sportbereich sowie die Sanitärräume genommen werden. Alle Energiequellen sind sparsam zu betreiben. Der Wasserverbrauch ist auf das Notwendige zu minimieren. Waschmittel und Hygieneartikel sind sparsam zu verwenden.
- 12) Die Aufbewahrung von Getränken und Speisen und deren Einnahme ist im Sportbereich der Sporthalle und auf der Kegelbahn nicht gestattet. Das Mitbringen alkoholischer Getränke in die Sportanlage ist nicht gestattet. Nichtalkoholische Getränke sind nur zum Eigenverzehr erlaubt. In den dafür genehmigten Zonen (Kommunikationszone, Vorraum zur Kegelbahn) hält der Vereinsservice bei Bedarf ein Getränkeangebot bereit.
- 13) Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von vereinseigenen Turn- und Großgeräten bzw. Einrichtungsgegenständen der Sportanlage haftet der Nutzer.
- 14) Bei Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken und Sportmaterialien, bei Verlust von Wertsachen, Schmuck, Bargeld, Schlüssel, sonstige Zahlungsmittel, Urkunden aller Art, Fahrerlaubnis, Geldbörsen und Brieftaschen wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.
- 15) Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus sind sofort bei der Feststellung durch den Nutzer der Sportanlage den Vereinsverantwortlichen bzw. der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Im Falle der Polizeianzeige ist die schriftliche Bescheinigung über die Erstattung der Strafanzeige dem Vereinsverantwortlichen zu übergeben.
- 16) Für Notfall-Telefonate dürfen die entsprechend ausgewiesenen Telefone im Bereich der Sportanlage genutzt werden. Der nächste öffentliche Fernsprecher befindet sich im Foyer der Sportanlage.
- 17) Mit Ablauf des Nutzungsvertrages ist der übergebene Schlüssel umgehend dem Vereinsverantwortlichen (Technik- / Objektwart) auszuhändigen. Der Verlust von Schlüsseln durch den Nutzer und die damit verbundenen Ausgaben für die Neuanfertigung bzw. den Austausch der Schließanlage muss vom Nutzer getragen werden.

Die Sportanlagenordnung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.

Dresden, 14. Juni 2001

Schwägerl
1. Vorsitzender